

**Satzung der Stadt Erftstadt über die Umlage der Abwasserabgabe – Abwasserabgabebesatzung-**

Der Rat der Stadt Erftstadt hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW S. 160), die Aufhebung der Satzung der Stadt Erftstadt über die Umlage der Abwasserabgabe – Abwasserabgabebesatzung – beschlossen.

Die Satzung der Stadt Erftstadt über die Umlage der Abwasserabgabe – Abwasserabgabebesatzung – in der letzten Fassung vom 12.12.1983 wird aufgehoben.

Sie tritt einen Tag nach entsprechender Verkündung außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Aufhebung der Satzung der Stadt Erftstadt über die Umlage der Abwasserabgabe wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den 23.12.2002

Bösche  
Bürgermeister